

Verordnung über das Naturdenkmal "Baumensemble Hängebuche-Blutbuche" vom 02. April 1992

(AMBI. Nr. 16 vom 21. April 1992, geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001, AMBI. Nr. 51 vom 17. Dezember 2001)

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.86 (GVBI 86 S. 135) erläßt die Stadt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18.3.1992, Nr. 820-8631 R/St 7, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das in der Stadt Regensburg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1863 der Gemarkung Regensburg gelegene Baumensemble, bestehend aus einer grünblättrigen Hängebuche (Fagus sylvatica "Pendula") und einer Blutbuche (Fagus sylvatica "Purpurea"), wird als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Mitgeschützt wird die Umgebung gemäß Karte im Maßstab 1: 1000 von ca. 856 qm.
- (3) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Baumensemble Hängebuche Blutbuche".
- (4) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1: 100 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Naturdenkmales ist es, nachteilige Veränderungen für die ortsbildprägenden Bäume zu verhindern, deren Erhaltung aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit, ihrer Seltenheit und ihres Alters im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Regensburg Untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 - 1. am Baum Kronenschnitte oder sonstige Eingriffe durchzuführen,
 - 2. im mitgeschützten Bereich Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Lagern von Gegenständen, Fahrzeugen und Materialien vorzunehmen,
 - 3. den mitgeschützten Bereich zu befahren,
 - 4. im mitgeschützten Bereich Wege, Zufahrten, Treppen oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie nicht der Bayer. Bauordnung unterliegen,
 - 5. im mitgeschützten Bereich Pestizide oder sonstige die Bäume gefährdende Stoffe einzubringen,
 - 6. im mitgeschützten Bereich Leitungen zu verlegen.



§ **4**

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind: Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen, soweit es sich um notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen handelt. Der Zeitpunkt der Durchführung von Pflegemaßnahmen ist der Stadt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Stadt Regensburg Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des \S 3 erteilen, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturdenkmals, vereinbar ist oder
 - 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des \S 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach \S 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

8 β

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kraft.



Anlage

(*Karten sind nicht maßstabsgetreu abgebildet.)

